

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 2 | PREOS Global Office Real Estate & Technology AG

SdK stellt Gegenantrag und schlägt MR Treuhand GmbH als gemeinsamen Vertreter vor

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen in Sachen der Restrukturierung der Wandelanleihe 2019/24 (WKN: A254NA; ISIN: DE000A254NA6) der PREOS Global Office Real Estate & Technology AG („PREOS“) zukommen lassen.

Gegenantrag der SdK

Wie berichtet hat die Gesellschaft die Inhaber der Wandelanleihe zu einer Abstimmung ohne Versammlung vom 28.7.2023 bis zum 30.7.2023 eingeladen. Die Gesellschaft schlägt unter anderem die Bestellung von Herrn Frank Schneider, Vorstandsvorsitzender der publicity AG, zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger nebst umfänglichen Ermächtigungen und Bevollmächtigungen vor. Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Herr Schneider hat als Vorstandsvorsitzender der Mehrheitsaktionärin umfangreiche Interessenkonflikte. Was für die Anleiheinhaber gut ist, ist im Zweifel für den Mehrheitsaktionär schlecht. Daher lehnen wir dessen Wahl ab.

Die SdK hat daher am 25.07.2023 einen Gegenantrag zum TOP 4 gestellt. Der vollständige Gegenantrag ist unter www.sdk.org/preos abrufbar. Die SdK schlägt den Anleihegläubigern vor, in der Abstimmung ohne Versammlung die MR Treuhand GmbH zum gemeinsamen Vertreter zu wählen. Der Vorschlag, die MR Treuhand GmbH als gemeinsamen Vertreter der Anleiheinhaber vorzuschlagen, wurde nach intensiven Diskussionen mit mehreren Privatanlegern, die einen nennenswerten Bestand an Anleihen halten, und institutionellen Investoren bzw. deren Vertretern gefasst. Ziel der Übereinkunft ist es, sämtliche Stimmen der Anleiheinhaber außerhalb des Universums der publicity AG auf einen Kandidaten zu vereinen. Daher haben wir uns mit unseren Gesprächspartnern auf einen Kandidaten geeinigt, und die SdK und andere Investoren haben davon abgesehen, jeweils eigene Kandidaten ins Rennen zu schicken. Dies hätte zu einer Aufteilung der Stimmen geführt und wäre somit dem Ziel, das beste mögliche Ergebnis für die Anleiheinhaber zu erreichen, entgegengestanden.

Der gemeinsame Vertreter soll einen Gläubigerbeirat bilden. Der Gläubigerbeirat hat den Zweck, den gemeinsamen Vertreter bei seinen Entscheidungen zu beraten. Der gemeinsame Vertreter wird nach erfolgter Bestellung folgende Anleiheinhaber bzw. deren Vertreter in den Beirat berufen:

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Veinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

- Dr. Volker Schmidt, Munsbach/Luxemburg
- Rechtsanwalt Markus Kienle, Frankfurt/Main
- Stephan Haist, Schopfloch
- Jan Lukas Delp, Bensheim
- Rechtsanwalt Alexander Schwede, Bad Doberan

Der gemeinsame Vertreter kann den Beirat zu einem späteren Zeitpunkt auch erweitern.

Begründung

Der Gegenantrag bezieht sich formell nur auf den Tagesordnungspunkt 4, allerdings lehnt die SdK auch die Beschlussvorschläge der Emittentin zu den Tagesordnungspunkten 1 (Beschlussfassung über die Änderung der Bezeichnung der PREOS-WSV, die Verlängerung der Laufzeit sowie die teilweise (zinslose) Stundung von Zinszahlungen), 2 (Beschlussfassung über die Anpassung des Wandlungspreises) und 3 (Beschlussfassung über einen Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 13 (a) (i) der Anleihebedingungen) vollumfänglich ab.

Nachvollziehbare Gründe für diese sehr einschneidenden Maßnahmen sind von der Emittentin in der Aufforderung zur Stimmabgabe weder dargelegt noch ersichtlich. Insbesondere die Laufzeit der Anleihe bis Dezember 2024 und auch die erst im Dezember 2023 fällige nächste Zinszahlung lässt nicht einmal ansatzweise erkennen, warum diese Maßnahmen – noch dazu ohne erkennbare Kompensation oder Wertaufholung für die Anleihegläubiger – beschlossen werden sollten. Für eine inhaltliche Diskussion oder Würdigung der Vorschläge fehlen belastbare Informationen und Erläuterungen, sodass sinnvolle Gegenvorschläge derzeit nicht unterbreitet werden können. Die SdK wird daher sämtliche Beschlussvorschläge zu 1)–3) vollumfänglich ablehnen und fordert die Emittentin auf, mit den Anleihegläubigern – vertreten durch den gemeinsamen Vertreter – in einen Dialog zu treten.

Der Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 4 (Beschlussfassung über die Bestellung, Ermächtigung und Bevollmächtigung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger) wird hinsichtlich der von der Emittentin vorgeschlagenen Person damit begründet, dass der Vorstandsvorsitzende des Mehrheitsgesellschafters des Schuldners kaum in der Lage sein dürfte, die Interessen der Anleihegläubiger frei von Interessenkonflikten auszuüben. Daher schlagen wir mit der MR Treuhand GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Tobias Moser, einen unabhängigen, in Anleiherestrukturierungen erfahrenen gemeinsamen Vertreter vor. Herr Dr. Moser gilt als ausgewiesener Experte in Anleiherestrukturierungen und verfügt über umfangreiche praktische Erfahrung als gemeinsamer Vertreter.

Hinsichtlich der Befugnisse des gemeinsamen Vertreters sehen wir seine Rolle primär darin, bei der Emittentin Informationen und Unterlagen anzufordern, zu sichten, zu prüfen und auf dieser Basis eine mögliche Lösung mit der Emittentin zu verhandeln. Neben einer umfassenden rechtlichen Würdigung wird hierbei

insbesondere auch die finanzwirtschaftliche Analyse und Verhandlung eine große Rolle spielen und die MR Treuhand GmbH hierbei von der bekannten Investmentbank Houlihan Lokey unterstützt werden. Ein etwaiges, vorläufiges Verhandlungsergebnis soll dann der Anleihegläubigerversammlung zwecks Abstimmung vorgelegt werden.

Aus diesem Grund halten wir besondere, über den gesetzlichen Mindestumfang hinausgehende Ermächtigungen aus heutiger Sicht für nicht erforderlich und daher auch nicht angezeigt. Zur Unterstützung der Arbeit des gemeinsamen Vertreters soll diesem ein Beirat aus Anleiheinhabern bzw. deren Vertretern zur Seite gestellt werden. Diese sollen darauf achten, dass ein etwaiges Verhandlungsergebnis sowohl den Interessen der privaten Anleiheinhaber als auch der institutionellen Anleiheinhaber entspricht und somit eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Lösungsvorschlag von einem Großteil der Anleiheinhaber angenommen wird. Der anfängliche Gläubigerbeirat besteht aus Vertretern großer Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, diesen Gläubigerbeirat um weitere Mitglieder zu erweitern.

Die SdK bittet alle Anleiheinhaber darum, sich dem Gegenantrag der SdK anzuschließen, um eine Wahl der MR Treuhand GmbH bereits in der Abstimmung ohne Versammlung zu erreichen. Sofern die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, wird die Gesellschaft eine sogenannte zweite Anleihegläubigerversammlung einberufen, die dann als Präsenzveranstaltung stattfinden wird. Auch auf dieser Versammlung würden wir voraussichtlich unseren Gegenantrag stellen. Um diese kostenintensive zweite Versammlung zu vermeiden, bitten wir die Anleiheinhaber, an der Abstimmung ohne Versammlung teilzunehmen und sich dem Gegenantrag der SdK anzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 26.07.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Aktionär der PREOS und hält auch eine Anleihe der Gesellschaft!